



Hygienekonzept für den Trainingsbetrieb des SV Rust 1923 e.V.

nach der Corona Verordnung BW vom 13. Mai 2021 – Öffnungsstufe 1

§ 1

Allgemeine Abstands- und Kontaktregeln

- (1) ¹Auf dem Sportgelände ist, sofern möglich, ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten. ²Insbesondere bei Betreten und Verlassen des Sportgeländes, sowie Besprechungen/Ansprachen während des Trainingsbetriebes.
- (2) Begrüßungsrituale und Abklatschen während des Trainingsbetriebs sind zu vermeiden.

§ 2

Sanitäranlagen und Umkleidekabinen

¹Die Sanitäranlagen und Umkleidekabinen sowie Toiletten sind geschlossen und dürfen nur im Notfall einzeln betreten werden. ²Die Spieler haben umgezogen zum Training zu erscheinen.

§ 3

Mund- und Nasenbedeckung

Überall, wo der Mindestabstand außerhalb des Trainingsbetriebes nicht eingehalten werden kann muss eine medizinische Mund- und Nasenbedeckung getragen werden.

§ 4

Anmeldung und Dokumentation

¹Die Spieler bzw. Eltern der Spieler müssen sich vor einem Training anmelden. ²Dies erfolgt über die Trainer, wird von diesen überwacht, dokumentiert und wöchentlich der Vorstandschaft mitgeteilt.

§ 5

Anzahl der Personen

- (1) ¹Eine Trainingseinheit darf mit maximal 20 Personen inklusive Trainern abgehalten werden. ²Die Trainer überwachen die Anzahl.
- (2) Eltern, Angehörige oder Zuschauer dürfen das Trainingsgelände nicht betreten und müssen bei Abholung vor dem Sportgelände warten.

§ 6 Reinigung und Desinfektion von Gegenständen

¹Die Fußballutensilien, welche während des Trainings häufig berührt werden (bspw. Bälle) werden nach dem Training gesäubert bzw. desinfiziert. ²Verwendete Hemdchen werden nach jedem Training von einem Spieler mit nach Hause genommen und gereinigt.

§ 7 Trainingsteilnahme

- (1) Die Trainingsteilnahme ist nur möglich, wenn ein tagesaktueller (nicht älter als 24h) negativer Corona-Test vorliegt, welcher entweder bei einer betrieblichen Testung, einem Testzentrum oder vor Ort unter Aufsicht eines Vorstandes durchgeführt wurde.
- (2) Von der Testpflicht ausgenommen sind Personen die,
 - länger als 14 Tage vollständig gegen das Corona-Virus geimpft sind und einen Impfnachweis besitzen
 - Kinder bis 14 Jahre und
 - Genesene Personen, die einen Genesenennachweis besitzen und bei welchen die Erkrankung mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.
- (3) ¹Kinder unter 14 Jahren, die von der Testpflicht ausgenommen sind, und folgende Symptome wie Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome aufweisen dürfen nicht am Training teilnehmen. ²Gleiches gilt, wenn Symptome bei anderen im Haushalt lebenden Personen vorliegen oder man sich in häuslicher Quarantäne befindet.
- (4) die Überprüfung der Testergebnisse, Impfnachweise oder Genesenennachweise erfolgt vor Trainingsbeginn von den Vorstandsmitgliedern.

§ 8 Trainingsbetrieb

- (1) Das Training muss gemäß der aktuellen Corona-Verordnung kontaktarm stattfinden. Ein fußballtypisches Training, mit Trainings-und Spielformen kann durchgeführt werden. Dennoch ist auf und neben dem Platz, wo immer möglich (Unterbrechungen, Anstehen, etc.) auf den Mindestabstand bzw. die geltenden Hygieneregeln zu achten.
- (2) Auf Übungsformen mit längerem engen Kontakt (1gg1, Standard-Situationen, ...) muss verzichtet werden.
- (3) Die Spieler haben bei Bedarf jeweils eigene Trinkflaschen mitzubringen und nur aus der eigenen Trinkflasche zu trinken.

§ 9
Hygienebeauftragter

Hygienebeauftragter des Vereins ist der Vorstand Ralf Arndt. sowie in Vertretung die Vorstandsmitglieder.